

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Zwölfte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.05.2024	2
Verfahrenshinweis	3

ZWÖLFTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER EINSCHREIBUNGSORDNUNG DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 15.05.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW Seite 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW Seite 1278), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2007, zuletzt geändert am 03.08.2023, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In allen Studiengängen, ausgenommen sind die Masterstudiengänge der Philosophischen, Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und die Promotionsstudiengänge, wird der Nachweis von den Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, mit Ausnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus EU/EWR-Staaten, durch eine auf die Heinrich-Heine-Universität bezogene „Vorprüfungsdokumentation“ der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist) geführt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.04.2024.

Düsseldorf, den 15.05.2024

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.